

Empfehlungen

für die Umsetzung der Verordnung
über die gemeinsame Unterrichtung
von Behinderten und Nichtbehinderten
in den Schulen der Regelform

Nachteilsausgleich

für Schülerinnen und Schüler

mit einer Hörschädigung

Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen **BDH**

– Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland –

Verband der Gehörlosen-und Blindenlehrer **VGB** im **DBB** Saar

Ruth-Schaumann-Schule, Staatliche Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige

Grundlage:

Handreichungen des bundesweit tätigen Arbeitskreises „Integration“, an der Vertreter aus allen Landesverbänden des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen BDH mitgewirkt haben.

Überarbeitet und modifiziert von
Kollegen und Kolleginnen der Ruth-Schaumann-Schule, Staatliche Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige Lebach und des Pfalzinstituts Frankenthal

Die Empfehlungen stellen eine strukturelle und inhaltliche Themensammlung dar, die laufend ergänzt und an die sich verändernden Bedingungen angepasst werden soll.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Übergeordnete gesetzliche Grundlagen	4
2. Gesetzliche Grundlagen im Saarland	5
3. Formen des Nachteilsausgleichs	6
3.1. Räumliche, sächliche und technische Bedingungen	6
3.2. Organisatorische Voraussetzungen	7
3.3. Medieneinsatz	7
3.4. Lehrer- und Schülerverhalten	8
3.5. Leistungsüberprüfungen	10
3.6. Fächerspezifische Überlegungen	11
3.6.1. Deutsch	11
3.6.2. Fremdsprachen	13
3.6.3. Mathematik, Biologie, Chemie, Physik	13
3.6.4 Sport	14
3.6.5. Musik	14
3.6.7. Gesellschaftslehre, Geschichte	14
4. Klassenraumgestaltung	15
4.1. Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik	17
Anhang: Auszüge aus Gesetzen und Empfehlungen	19

1. Übergeordnete gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich sind zu finden im:

Sozialgesetzbuch- Schwerbehindertenrecht
Bundesbehindertengleichstellungsgesetz
Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören

Nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Der Anspruch hörgeschädigter Schüler auf Nachteilsausgleich ergibt sich demnach aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule.

Der Nachteilsausgleich dient entsprechend den Regelungen im Schwerbehindertenrecht der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der Schüler mit Hörschädigung gegenüber ihren Mitschülern dar.

In den Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören wird festgestellt: „Um ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung in die Gesellschaft zu erlangen, können hörgeschädigte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen besuchen, wenn es die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erlauben.“

Dies erfordert eine besondere Unterstützung durch die schulische Gemeinschaft im täglichen Zusammenleben. Die Schule muss bei Schülern mit einer Hörschädigung, die gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Hörschädigung zielgleich unterrichtet werden, bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen die Hörschädigung angemessen berücksichtigen, ohne den fachlichen Anspruch geringer zu bemessen.

2. Gesetzliche Grundlagen im Saarland

Schüler und Schülerinnen mit einer Hörschädigung werden in der Regel **zielgleich** beschult, d.h. wie bei ihren hörenden Mitschülern „.....richten sich die Leistungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über die Versetzung, das Bestehen einer Prüfung und den Erwerb eines Bildungsabschlusses sowie die Ausstellung der Zeugnisse nach den allgemeinen Vorschriften. Dem behinderten Schüler/ der behinderten Schülerin können jedoch, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden als bei nicht behinderten Schülern/ Schülerinnen, seiner/ ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (**z.B. längere Bearbeitungszeit bei Klassen- und Prüfungsarbeiten, Schreib- und Lesehilfen, Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraumes, Gewährung zusätzlicher Pausen**).“ Dieser sogenannte **Nachteilsausgleich** dient der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile.

Saarländisches Schulordnungsgesetz: Verordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrationsverordnung) vom 04.Aug.1987, letztl. geänd. 18. Juni 2008)

3. Formen des Nachteilsausgleichs

Nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich Hören ist die Schule von Amts wegen verpflichtet, dieser Behinderung angemessen Rechnung zu tragen. Der Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheiden der zuständige Hörschädigtenpädagoge und die unterrichtenden Lehrkräfte nach Absprache. Die Schulleitung wird hierüber informiert.

Der Nachteilsausgleich für die Leistungsbewertung wird lediglich angewandt, darf aber nicht als Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen.

3.1. Räumliche, sächliche und technische Bedingungen

- FM-Übertragungsanlage oder/ und andere Höranlagen mit entsprechender Koordinierung der Frequenzen einsetzen.
- auf Anschlussmöglichkeiten der FM-Anlagen an andere Tonquellen achten (Kassettenrekorder, CD-/DVD-Player, Keyboard, Fernseher, PC)
- Klassenraumgestaltung optimieren (siehe Kapitel 4)
- auf gute Beleuchtung achten; Blendungen vermeiden
- Störgeräusche von Computern oder anderen Geräten reduzieren (z.B. akustische Signale der Computer leise einstellen)

Bei der Neuanschaffung von Geräten bitte auf die Herstellerangaben achten! Wünschenswert ist eine Lautstärke der Geräteeigengeräusche von 30dB dB und weniger.

3.2. Organisatorische Voraussetzungen

- optimalen Sitzplatz wählen; Sitzordnung nicht rotieren lassen
- bei Einzel- oder Gruppenarbeit ruhige Räume nutzen
- Klassenfrequenz verringern

3.3. Medieneinsatz

- bei Tonträgerinsatz: Buch/Text zum Mitlesen geben
 - bei Lehrfilmen den Inhalt vorab/ danach dem Schüler kurz erläutern (teilweise liegen den Filmen schriftliche Inhaltsangaben bei, diese oder das Video nach Hause mitgeben)
- zusätzliche Literatur zur Vertiefung des Unterrichtsstoffes angeben

(siehe auch Kap. 3.6.2.— Fremdsprachen)

*Jede DVD
verfügt über
Untertitel!*

*Schüler und Schülerinnen mit einer
Hörschädigung sind nicht in der Lage
gleichzeitig zu hören und zu handeln!
—>Das Erstellen von Notizen während
einer Mediendarbietung stellt eine
Überforderung dar!*

3.4. Lehrer- und Schülerverhalten

- ◆ wichtige Informationen rechtzeitig schriftlich geben (z.B. Hausaufgaben, Leistungsüberprüfungen, Termine)
- ◆ Inhalte verstärkt visualisieren (Tageslichtprojektor, Arbeitsblätter, Tafelbild)
- ◆ Sitznachbar oder Mitschüler unterstützend einsetzen (Stundenprotokolle, Zwischenfragen etc.)
- ◆ Methodenwechsel einplanen
- ◆ Lehrer- und Schülerecho bei Schülerbeiträgen nutzen
- ◆ Zwischenfragen des hörgeschädigten Schülers zulassen
- ◆ bei Unterrichtsgesprächen Schüler immer mit Namen ansprechen
- ◆ Antlitzgerichtetheit, klares Mundbild beachten, nicht im Gegenlicht stehen, Lehrerstandort beibehalten
- ◆ Gesprächsregeln aufstellen und auf ihre Einhaltung achten
- ◆ zur mündlichen Mitarbeit als Sicherung der Informationsaufnahme ermutigen
- ◆ Arbeitsanweisungen klar formulieren und kontrollieren, was verstanden wurde
- ◆ wichtige Gesprächsinhalte kurz zusammenfassen
- ◆ Signalwörter und Begriffe schriftlich erklären
- ◆ Themenwechsel ankündigen
- ◆ Hausaufgabenkontrolle visuell unterstützen
- ◆ Texte und Aufgabenstellungen an Wahrnehmungsumfang, Wahrnehmungsgeschwindigkeit und sprachliche Kompetenz individuell anpassen
- ◆ Hörpausen und Entspannungspausen einplanen

*In bestimmten Unterrichtsphasen
kann das Mikrofon an die
Mitschüler weitergereicht werden.
Z.B. beim Vorlesen von Texten,
Referaten und Aufsätzen, sowie beim
Vortragen von Gedichten und anderen
literarischen Texten.*

*Auf klare und deutliche
Aussprache achten,
dialektale Färbungen
vermeiden!*

3.5. Leistungsüberprüfungen

- mündliche Noten durch schriftliche, gestalterische Zusatzaufgaben oder Projekte ausgleichen
- Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten verlängern
- zusätzliche Erklärungen durch den Lehrer schriftlich an der Tafel festhalten
- zusätzliche inhaltliche Klärungen der Klassenarbeit durch den Lehrer ermöglichen
- spezielle Arbeitsmittel (z.B. Bedeutungswörterbuch) zur Verfügung stellen
- **Veränderungen, verkürzte oder umformulierte Aufgabenstellungen etc. zulassen**
- zur Vorbereitung von Leistungsüberprüfungen gezielte Themenbeschreibung und -eingrenzung schriftlich geben

Zusätzliche Hinweise für Abschlussprüfungen

- Prüfer über die Hörschädigung und ihre Auswirkungen aufklären
- Anwesenheit des betreuenden Hörgeschädigtenpädagogen während der Prüfung
- die Rolle des Hörgeschädigtenpädagogen in der Prüfung vorab klären
- mündliche Prüfung: mehr Zeit für die Vorbereitung geben, die Aufgabenstellung dem Sprachstatus anpassen, Erklärungen von Wortbedeutungen ermöglichen, auf deutliches Sprechen achten, Zusatzfragen schriftlich stellen, genügend Zeit für die Beantwortung lassen

3.6. Fächerspezifische Überlegungen

*Die folgenden Erläuterungen
gelten auch für
Leistungsüberprüfungen und
Abschlussprüfungen*

3.6.1. Deutsch

Lesen

- Artikulation und Prosodie angemessen beurteilen
- fremde Texte zu Hause üben lassen
- Einsatz von Lautgebärden prüfen

Leseverständnis:

- Sicherstellung, dass Textinhalt verstanden wurde
- eindeutige Fragestellungen

Diktat: Einzeldiktat ermöglichen!

Hierbei ist zu beachten:

- ◆ langsam und deutlich diktieren
- ◆ Schüler hat direkten Blickkontakt zum Lehrer (Absehen)
- ◆ kein fremdes Mundbild anbieten
- ◆ bei ungeübten Diktaten Wortschatz- und Inhaltshilfen geben
- ◆ Nachfragen zulassen, gegebenenfalls mehrmalige Satz wiederholung geben
- ◆ Lautgebärden zur optischen Orientierung (z.B. bei Endungen) einsetzen
- ◆ Zeitrahmen erweitern
- ◆ Hörfehler nicht bewerten

Grammatik

- klare Aufgabenstellungen formulieren
- Zeitverlängerung oder Reduzierung des erwarteten Umfangs zulassen
- farbliche Visualisierung einzelner Textbausteine

Aufsatz und Nacherzählung

- Bewertungsschwerpunkt auf den Inhalt und seine schlüssige Abfolge legen; Satzstruktur, Grammatik und Schreibstil geringer bewerten
- Verständnis sicherstellen (Wortinhalte und Aufsatzthema klären)
- Wörterbücher, Nachschlagewerke, Synonymwörterbücher oder/ und Klassenwörterlisten für alle Schüler der Klasse einsetzen
- durch Bilder unterstützen (Fabel)
- Möglichkeiten zur Textüberarbeitung verstärkt geben (z.B. Schreibkonferenzen)

*Tipp für Nacherzählungen:
Dem Schüler mit einer
Hörschädigung den Text zum
Mitlesen geben*

3.6.2. Fremdsprachen (s. a. Deutsch)

- mündliche Fragen / Vokabeltest in schriftlicher Form geben
- Lautschrift einführen und einsetzen
- bei Einsatz von Tonträgern schriftliche Vorlage vorab geben und/oder Tonträger mit nach Hause geben
- statt Tonträger Text vorlesen

*Beim Vorlesen
Hörpausen einlegen!*

- Hausaufgaben korrigieren
- Aussprache geringer gewichten
- zur mündlichen Mitarbeit als Sicherung der Informationsaufnahme ermutigen
- Aufgabenstellungen übersetzen lassen

3.6.3. Mathematik, Biologie, Chemie, Physik

- Signalwörter erklären (Übersichten im Fachraum)
- schriftliche Gliederungen, Zusammenfassungen, Systematisierungen und Übersichten nutzen
- Fachtermini und Definitionen anschreiben

- zusätzliche Literatur zur Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- klar strukturierte Sprache bei Sachaufgaben verwenden und durch Skizzen veranschaulichen
- ähnliche Sachaufgaben mit anderen Zahlen zum Üben nach Hause geben
- auf akustische Anteile bei Experimenten gezielt hinweisen
- mündliche Erläuterungen nicht gleichzeitig zum Ablauf der Experimente geben

3.6.4 Sport

- Anleitungen für Spiele und Handlungsabläufe verständlich und vor Beginn der Aktion erklären
- Anweisungen und Erklärungen (besonders in der Schwimmhalle) visualisieren
- bei Gleichgewichtsproblemen größere Toleranz bei der Bewertung zulassen
- Das Tragen der Hörhilfen beim Sport ist der Einschätzung des Schülers zu überlassen

3.6.5 Musik

- Höraufgaben und Melodieführung angemessen bewerten
- zur Bewertung andere Leistungen (z.B. Kenntnisse zur Musikgeschichte) heranziehen

3.6.7. Gesellschaftslehre, Geschichte

- schriftliche Worterläuterungen verwenden
- Systematisierungen und Übersichten nutzen

4. Klassenraumgestaltung

Menschen mit Hörschädigung haben für die aktive Teilhabe am täglichen Leben **spezielle Bedürfnisse** (BGG, §4 Barrierefreiheit).

Eine Hörschädigung schränkt aufgrund ihrer physiologischen Gegebenheiten die Schallverarbeitung mehr oder weniger gravierend ein. Obwohl moderne digitale Hörgeräte inzwischen eine hohe Übertragungsqualität für Sprache haben, **bestimmt auch das akustische Umfeld die Qualität des Verstehensprozesses in hohem Maße.**

Von entscheidender Bedeutung für eine gelungene Kommunikation in der Klasse bleibt also die **Qualität des Sprachsignals im Klassenzimmer.** Störgeräusche von außen, Nachhall, Lärm und Entfernung beeinträchtigen die Kommunikation.

Besucht ein Schüler mit Hörschädigung die allgemeine Schule, müssen die **baulichen und technischen Unterrichtsbedingungen angepasst werden.**

Nach den Vorgaben der Raumakustik-Norm **DIN 18041** "Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen" soll die mittlere Nachhallzeit in Unterrichtsräumen nicht mehr als 0,6 s betragen. **Für den Unterricht bei Schülern mit einer Hörschädigung empfiehlt die Norm eine Nachhallzeit von etwa 0,45 s.**

Durch die Verkürzung der Nachhallzeit verbessert sich die Sprachverständlichkeit. Der zweite noch wichtigere Effekt ist, dass sich Schüler in einer geräuschärmeren Umgebung auch leiser verhalten.

Des Weiteren muss das Nutz-Störschall-Verhältnis berücksichtigt werden. Schüler mit Hörschädigung benötigen ein besonders **großes Signal-Störgeräuschverhältnis**, um dem Unterricht folgen zu können.

Für das akustische Verstehen von Sprache ist ein Lautstärkeunterschied zwischen der Lehrerstimme und den störenden Komponenten (Außengeräusche sowie Geräusche in der Klasse) erforderlich. Für Guthörende reichen 6 dB Unterschied, während **Hörgeschädigte eine Differenz von mindestens 20 dB benötigen.**

Bei zunehmender Entfernung verschlechtert sich dieses Verhältnis.

*Störgeräusche in FM-Anlagen
können durch andere
funkbetriebene Geräte
(z.B. Handy) sowie
Neonröhren verursacht werden*

4.1. Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik

Guter Schutz vor Geräuschen von außen oder aus benachbarten Räumen

- Fenster und Türen aus schallisolierendem Material einbauen
- trittschallarme Flurbodenbeläge verlegen
- Klassenräume im oberen Stockwerk sind vorzuziehen
- kein Klassenzimmer neben verkehrsreicher Straße
- verkehrsberuhigte Zonen im Umfeld von Schulen schaffen

*Ungeeignet:
Parkettfußboden
große Glasflächen
Baulärm
Straßenlärm*

Verbesserung der Nachhallzeit

- schallabsorbierende Decken einbauen
- abgehängte Schallbrecher (Styroporplatten, Bilder)
- schallabsorbierende Wandverkleidungen verwenden z.B. Kork, Filz, Molton
- Vorhänge
- Räume mit schallabsorbierenden Elementen (z.B. offenen Regalen, Pflanzen) gestalten

Vermeidung von Störgeräuschen

- Eigengeräusche von Neonröhren, Computern, Overheadprojektoren, Heizkörper
- Klassenfrequenz verringern (ca. 16 bis 20 Schüler)
- Teppichböden verlegen
- Eigengeräusche bei Türen, Tafeln, Möbeln, Neonröhren, Computern, Heizkörpern, Overheadprojektoren usw. vermeiden
- Filzgleiter anbringen

Die beschriebenen raumakustischen Verbesserungen wirken sich nicht nur positiv auf die Schüler mit Hörschädigung, sondern auch auf die gesamte Schüler- und Lehrerschaft aus.

Anhang: Auszüge aus Gesetzen und Empfehlungen

Schwerbehindertenrecht

§ 126 Nachteilsausgleich

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder der Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

(2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

...

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

...

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

...

Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

...§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

...

Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.1996

...

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung, des Spracherwerbs, der Kommunikation sowie des Umgehen-Könnens mit einer Hörschädigung auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen.

...

Sonderpädagogische Förderung orientiert sich grundsätzlich an den Unterrichts- und Erziehungszielen der allgemeinen Schulen. Darüber hinaus hat sie eigenständige Bildungsaufgaben zu erfüllen, die sich aus der Lebenswirklichkeit Hörgeschädigter ergeben. Sie fördert vor allem den Spracherwerb und führt hin zur Sprachkompetenz.

Sie verringert die Auswirkungen einer Hörschädigung und baut kompensatorische Fähigkeiten auf. Die sonderpädagogische Förderung unterstützt und begleitet die Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigungen durch individuelle Hilfen, um für sie ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu erlangen.

...

4. Erziehung und Unterricht

...

4.2 Unterricht

(...) Der sonderpädagogische Förderbedarf hat Konsequenzen für die didaktisch-methodischen Entscheidungen bei der Gestaltung des Unterrichts. Unterricht ist entsprechend den erschwerten Lernbedingungen der Schüler und Schülerinnen zu modifizieren.

...

Die Lernbedingungen sind insgesamt so zu gestalten, dass die Hörschädigung und ihre Folgen den Erwerb des erforderlichen Wissens und Könnens möglichst wenig behindern:

- Die Lehrkräfte müssen über die pädagogisch bedeutsamen Auswirkungen einer Hörschädigung hinreichend informiert sein, um ihre Erziehungsmaßnahmen und den Unterricht behinderungsgemäß und individuell gestalten zu können. ...
- Die hörgeschädigten Schüler und Schülerinnen bedürfen solcher Klassen und Gruppen, in denen durch begrenzte Schülerzahl, günstige Lichtverhältnisse, angemessene Raumakustik sowie das kommunikative Verhalten der Lehrkräfte und Mitschüler die Sprachwahrnehmung über Ohr und Auge sichergestellt ist.

Grundlage für die Lernorganisation bildet nicht nur ein fachgebundenes Vorgehen im Unterricht sondern auch eine fächerübergreifende Planung in Verbindung mit dem Sprachunterricht. Sie verlangt Formen, die einen lebensnahen, altersgemäßen und behinderungsbezogenen Umgang mit den Unterrichtsgegenständen ermöglichen:

- Es ist dafür zu sorgen, dass der Unterrichtsverlauf in einem ausgewogenen Wechsel von Konzentration und Entspannung verläuft, da hör- und antlitzgerichtete Kommunikation und sprachliche Verarbeitung hohe Anforderungen an Hörgeschädigte stellen.

...

- Wegen der eingeschränkten Möglichkeiten Hörgeschädigter, sich die Zusammenhänge der Welt auditiv und sprachlich zu erschließen, sind handelnde Auseinandersetzung und Begegnung mit der Welt im fächerübergreifenden Unterricht wichtige Aufgaben. Das selbstständige Entdecken führt zu eigenständigem Lösen von Problemen und zu erlebnismäßig vertieften Erfahrungen.

- Das veränderte Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen erfordert eine individuell angemessene Unterstützung der Lernvorgänge. Diese erfolgt z.B. durch Zielangaben, prägnante Zusammenfassungen, Skizzen, Grafiken, Symbole, Verlaufsdiagramme, gegliederte Tafelbilder, Arbeitsblätter, variablen Medieneinsatz.

- Die Schwierigkeit, Beziehungen sprachlich auszudrücken, erfordert Überprüfung des Sinnverständnisses und vielfache Übung. Möglichkeiten bieten unter anderem Beschriftung von Schemazeichnungen, Lückentexte, Fragen mit Mehrfachwahl-Antwort, Kennzeichnung von unbeschrifteten Bildern, Ratetexte, Demonstrationen, Berichte, Kontrollfragen, Rollenspiel, darstellendes Spiel, Pantomime.

Die Verlangsamung des Lernprozesses aufgrund der kommunikativen Beeinträchtigung erfordert eine häufigere Zusammenfassung des bereits Erarbeiteten und dessen visuelle Veranschaulichung.

Die Hörschädigungen sowie der dazugehörige Wissens- und Erfahrungsmangel erschweren die Wahrnehmung und erfordern deshalb den erhöhten Einsatz von Unterrichtsmedien,

die als Informationsträger auf Verstehen und Erleben abgestimmt sind. Erfahrungsgemäß werden Texte der allgemeinen Schulen von Hörgeschädigten vielfach nicht gänzlich erfasst. .

Sie sind hinsichtlich ihrer sprachlichen Anforderungen häufig zu komplex und schwierig hinsichtlich der Wortwahl und der Satzstrukturen. Die Texte können Hörgeschädigte in der Darstellung der Sachinformation überfordern, weil sie deren fehlende Vorerfahrung nicht berücksichtigen. Daher müssen Medien für den behinderungsspezifischen Gebrauch gegebenenfalls aufbereitet bzw. hergestellt werden.

Medien werden durch die Schule angeboten. Zur notwendigen Ausstattung gehören neben zweckmäßig beleuchteten und speziell raumakustisch ausgerüsteten Klassenräumen nach heutigem Standard insbesondere

- Modelle, Bilder, Dias, Filme, TV-Aufzeichnungen, Karten, Experimentiergeräte, Bücher, Lernprogramme,
- Klassenverstärkeranlagen oder geeignete elektroakustische Kommunikationssysteme, Computer, Hörtrainer, audio-taktile Hilfen,
- Möglichkeiten zur Aufbereitung und Erstellung von Medien wie Aufnahme-, Kopier-, Schneid- und Titelgeräte, Untertitelgeräte, auch für audio-visuelle Medien,
- auditive, visuelle und motorisch-taktile Strukturierungshilfen.

Die notwendige Ausstattung erfolgt nach in den Ländern geltenden Regelungen.

Beim Einsatz von audiovisuellen und auditiven Medien ist die Informationsverarbeitung durch geeignete pädagogische Maßnahmen abzusichern, weil die Kinder nicht nur unvollständig hören, sondern auch nicht auf ein Absehbild zurückgreifen können.

5. Formen und Orte sonderpädagogischer Förderung

Die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung, des Spracherwerbs und des Umgehens mit einer Hörschädigung bezieht alle Schulstufen und Schularten ein; sie hat zu einer Vielfalt von Förderformen und Förderorten geführt. Es entwickeln sich vermehrt Formen der gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an unterschiedlichen Lernorten. Vorbeugende Maßnahmen erfahren eine hohe Bewertung.

5.1 Sonderpädagogische Förderung durch vorbeugende Maßnahmen

...

Fördermaßnahmen müssen sofort nach dem Erkennen der Hörschädigung einsetzen.

...

Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen in der Schule können neben der Förderung der Kinder und Jugendlichen auch die gemeinsame Beratung der Sonderschullehrkräfte mit Lehrkräften der anderen Schulen, mit den betroffenen Eltern, sowie besondere Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers umfassen. Je nach Notwendigkeit im Einzelfall gehört auch die Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen, Beratungsdiensten und Fachleuten dazu.

...

5.2 Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Hörgeschädigte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische Unterstützung sowie die sächlichen und die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden können. Zu den notwendi-

gen Voraussetzungen gehören vor allem die Möglichkeit Sprache vom Munde abzusehen durch eine geeignete Sitzordnung, günstige Lichtverhältnisse, angemessene Raumakustik, dazu die Versorgung mit elektroakustischen und anderen technischen Hilfsmitteln und die sonderpädagogische Förderung durch Lehrkräfte mit entsprechender sonderpädagogischer Befähigung. Eine angemessene Schülerzahl muss mitbedacht werden. Es sind individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte zwingend erforderlich. Zudem ist eine inhaltliche, methodische und organisatorische Einbeziehung pädagogischer Maßnahmen, sind auch individuelle behinderungsspezifische Inhalte in die Unterrichtsvorhaben für die gesamte Schulklasse vorzusehen, da dies für alle Kinder von Bildungswert ist. Äußere Differenzierungen für spezifische Fördermaßnahmen können aber auch erforderlich sein.

Das Aufgabenfeld der Sonderschullehrkräfte umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- Förderung des hörgeschädigten Kindes bzw. Jugendlichen bei Entwicklung der Lautsprache, bei Hörerziehung und bei Förderung des Absehens, des Sprechens und des taktilen Empfindens sowie
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten.

Zum besonderen Aufgabenfeld aller Lehrkräfte gehören in diesem Zusammenhang

- Bereitschaft zur Kooperation und die Berücksichtigung sonderpädagogischer Belange im Unterricht,
- Förderung des gemeinsamen Lernens,
- Förderung der Kontakte zu Nichtbehinderten,
- Förderung der Zusammenarbeit mit allen Personen

der Schule, die für die Bildung der Hörgeschädigten Verantwortung tragen und

- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

...

7. Einsatz und Qualifikation des Personals

Die Ausbildung des Personals muss Breite und Struktur des jeweiligen Tätigkeitsbereiches und dessen Anforderungen an die einzelnen Personen berücksichtigen. Sie vermittelt nicht nur die Grundkompetenz für die Aufgaben der Hörgeschädigtenpädagogik, sondern auch einen Überblick über den Gesamtbereich der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

...

Die Herstellung und Sicherung eines fachlichen Standards der Arbeit in der Hörgeschädigtenpädagogik verlangen eine ständige Ergänzung, Auffrischung und Erweiterung der fachlichen und auch personalen Kompetenz. ... Unterschiedliche individuelle Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen und die häufig notwendige Abstimmung individueller Fördermaßnahmen mit Instanzen im Umfeld von Schule machen es erforderlich, dass sich die Schule auch im Bereich der Fortbildung für die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften öffnet.

...

